



GZ / Zahl: B-2026-1021-00062 - WIE-49/2026-2

Straden, am 17.04.2026

Gegenstand: Ing. Gerhard Repnik, Münzgrabenstraße 131a/3, 8010 Graz

Rechtmäßiger Bestand für das Wohnhaus Wieden-Klausen 49

Kundmachung und Ladung zur Verhandlung über die Feststellung des rechtmäßigen Bestandes

Mit Eingabe vom **02.04.2026** hat **Ing. Gerhard Repnik**, Münzgrabenstraße 131a/3, 8010 Graz gemäß § 40 Abs. 3 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG) 1995, Landesgesetzblatt Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung (Landesgesetzblatt Nr. 20/2026), **um die Feststellung des rechtmäßigen Bestandes für das Wohnhaus Wieden-Klausen 49** auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr. .105 aus der EZ 66243/00171 in der KG 66243 KG Wieden-Klausen, **angesucht**.

Hierüber wird im Sinne der §§ 24 und 25 aus dem Stmk. BauG in Verbindung mit den §§ 39 bis 44 aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 82/2025), **die Bauverhandlung** mit Ortsaugenschein

für **Montag, den 11.05.2026**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle**
in **Wieden-Klausen 49, 8345 Straden**

um **10:30 Uhr angeordnet**.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister DI Anton Edler

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG und § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung). Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 14 bis 17 Uhr) im Gemeindeamt der Marktgemeinde Straden, Straden 2, 8345 Straden zur allgemeinen Einsicht auf.